

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00449 vom 13. Oktober 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00449](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00449)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00449 du 13 octobre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00449 del 13 ottobre 2016

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Zwischenentscheid betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Rekursverfahren Rechtsgrundlagen für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (E. 2). Im Hauptverfahren geht es um die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Kostengutsprache für eine juristische Beratung unabhängig von einem konkreten, hängigen Verfahren hat. Dabei stellen sich keine komplexen Sachverhalts- oder Rechtsfragen. Die Rekurschrift des Beschwerdeführers ist zwar weitschweifig abgefasst. Er war aber in der Lage, konkrete Anträge zu stellen und seine Eingabe verständlich zu begründen. Der Beschwerdeführer befasst sich zudem seit Jahren mit juristischen Belangen. Damit war er den Anforderungen des Rekursverfahrens gewachsen (E. 4.3). Abweisung der Beschwerde. Gutheissung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung, Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren (E. 5.2).

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Rechtsbegehren, weshalb ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht beantragt und wäre ihm auch nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer stellte im Beschwerdeverfahren zwar lediglich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Wird jedoch einzig um unentgeltliche Rechtsvertretung ersucht, ist praxisgemäss davon auszugehen, dass damit implizit auch die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird (Plüss, § 16 N. 58; VGr, 2. September 2016, VB.2016.00429, E. 3.2). In Anbetracht seiner wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das vorliegende Verfahren kann sodann nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Demnach ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Die Gerichtskosten sind damit einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 16 Abs. 4 VRG eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt gemäss § 16 Abs. 2 VRG voraus, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, seine Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor dem

Verwaltungsgericht in der Lage war, einen konkreten Antrag zu stellen und seine Beschwerde in genügender Weise zu begründen. Im Übrigen ist die Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung aus denselben Gründen wie im Rekursverfahren zu verneinen, weshalb darauf verwiesen werden kann (vorstehend E. 4.3). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren ist demnach mangels Notwendigkeit abzuweisen. Angesichts der Aktenlage erübrigte sich ein vorgängiger Entscheid hierüber.

#### **E. 6**

Letztinstanzliche kantonale Entscheide über selbständig eröffnete und angefochtene Zwischenentscheide einer unteren Instanz stellen ihrerseits Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG dar, welche vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

#### **E. 7**

Nachdem der Beschwerdeführer die Zustellung an seine postlagernde Adresse gemäss Schreiben vom 15. August 2016 bevorzugt und er mit Präsidialverfügung vom 9. August 2016 auf die Zustellfiktion aufmerksam gemacht wurde, ist das vorliegende Urteil dem Beschwerdeführer mit eingeschriebener Postsendung und Rückschein an dessen Postlageradresse zuzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.